

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2614

Vorlage 10/1604 mit Anlagen 1, 2 und 3

Einleitend bemerkt der Vorsitzende, der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung beabsichtige, die Beratung der beiden Gesetzentwürfe heute nachmittag abzuschließen. Folglich müßten die Entwürfe auch im Ausschuß für Kommunalpolitik abschließend behandelt werden. Das Beratungsergebnis sei dem federführenden Ausschuß durch einen noch zu bestellenden Berichterstatter mündlich mitzuteilen, da eine schriftliche Vorlage aus Zeitgründen nicht mehr erstellt werden könne.

Zu Beginn der Aussprache verweist Abg. Wilbusse (SPD) darauf, daß die seitens der SPD-Vertreter des Ausschusses für Kommunalpolitik einzubringenden Änderungsvorschläge mit dem für die Entwürfe zuständigen Arbeitskreis abgestimmt und in die Synopsen Anlagen 1 und 2 der Vorlage 10/1604 (jeweils Spalte 1) aufgenommen worden seien. Auf diese dem federführenden Ausschuß vorliegenden Anträge solle hiermit Bezug genommen werden. Die Beratung habe sich auf die kommunalpolitisch relevanten Punkte zu beschränken.

Mit diesem Verfahren erklärt sich Abg. Stump (CDU) namens der Ausschußmitglieder seiner Fraktion, deren Anträge dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung in den Synopsen gleichfalls vorliegen, einverstanden. Der Abgeordnete will seine Einlassungen zu den beiden Gesetzentwürfen auf wenige wesentliche Punkte konzentrieren, da die gesamte Antragsberatung im federführenden Ausschuß erfolgen werde. "Knackpunkt" beider Gesetze sei das Lizenzmodell, das in der vorgeschlagenen Form unter kommunalpolitischen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden könne und das die CDU auch als uneffektiv im Hinblick darauf ansehe, daß von den 50 Millionen DM, die über eine Abgabe der Industrie eingenommen werden sollten, nur 35 Millionen DM zur Altlastenbewältigung, die enorme Sorgen verursache, zur Verfügung stünden. Immerhin seien gegenwärtig bereits 11 000 altlastenverdächtige Flächen im Lande erfaßt, von denen ca. 1 000 mit Sicherheit der Sanierung bedürften; in 38 Altlastenbereichen lägen Wasserschutzgebiete oder Wohnsiedlungen; das mache deutlich, daß man hier mit 35 Millionen DM so gut wie nichts bewirken könne. Es bestehe die Gefahr, daß Schwerpunktbildung betrieben werde, die Mittel in Großprojekte flößen und der ländliche Raum mit seinen zahlreichen kleinen Altlasten möglicherweise leer ausgehe. Wenn der Abfallverband nicht seine Bereitschaft bekunde, Verantwortung zu übernehmen, bleibe alles beim alten. Auf die Gefahren aus jetzt noch nicht abzusehenden Entwicklungen will Abg. Stump aufmerksam machen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Zweitens müßten sich Gemeinden mit Altlasten mit 20 Prozent an den Sanierungskosten beteiligen, wenngleich beim gesamten Lizenzmodell der Solidargedanke eine wesentliche Rolle spiele. Das bedeute, daß Fehler der Vergangenheit gemeinsam zu bewältigen seien. Dabei handele es sich nicht nur um Fehler der Industrie, sondern auch der Kommunen und des Landes. Produzieren, Deponieren und Ablagern von Abfall usw. habe sich stets im Rahmen der Gesetze vollzogen. Da die Aufsichtsbehörden des Landes nicht eingeschritten seien und die Kommunen Produktionsprozesse und Deponien zugelassen hätten, könne man die Altlasten-Kosten nicht einseitig auf die Industrie verlagern. Von daher wäre es sinnvoll, die solidarische Haltung auch dadurch zum Ausdruck kommen zu lassen, daß Land, Gemeinden und Industrie sich dieser Aufgabe stellten und mit einer Summe allen Beteiligten hülften. Dabei frage sich, wie die genannten 50 Millionen DM aufzubringen seien. Da es eigene Umlagen der Kommunen als rechtlich undurchsetzbar nicht geben könne, solle dieser Betrag als Zweckzuweisungen für den Verband zur Verfügung gestellt werden. Gegen Kritik an einer solchen Maßnahme sei vorzutragen, daß die Landesregierung und der Landtag aus Zweckzuweisungen 25 Millionen DM dem Altlastenfonds zur Gefährdungsabschätzung zugeführt hätten. Diese 25 Millionen DM seien verausgabt worden, so daß Landesmittel diesem Bereich nicht zugute gekommen seien. Von daher wäre es sinnvoll, diese 25 Millionen DM, die jetzt schon gezahlt würden, um 25 Millionen DM aus Mitteln der Zweckzuweisungen zu verstärken. Dabei gehe es nicht um eine Erhöhung der Position, sondern um eine neue Wertstellung innerhalb der Verteilung der Zweckzuweisungen.

Gegen eine Beratungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abfallgesetz sei grundsätzlich nichts einzuwenden, zumal dies bereits praktiziert werde. Zur Kostenseite enthalte der Gesetzesentwurf nur wenige Regelungen; über die vorgesehene Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Abfallgebühr könne im federführenden Ausschuß gesprochen werden. Die Beratungspflicht bei Kreisen hingegen sei überzogen, soweit sie den Sondermüll betreffe. Hier frage sich, in welcher Weise der zuständige Beamte des Kreises die Firma Bayer Leverkusen auf diesem Gebiet beraten wolle. Diese Vorschrift dürfte verhältnismäßig uneffektiv sein. Die CDU vertrete die Ansicht, eine Beratung gehöre in diesem Fall in die Zuständigkeit der oberen Abfallwirtschaftsbehörde, also des Regierungspräsidenten, wo auch die anderen Fachbehörden gebündelt vertreten seien. - Darüber hinaus störe die Vertreter der CDU das mangelhafte Beteiligungsverfahren der Gemeinden bei der Aufstellung der Abfallbeseitigungskonzepte der Kreise und das Verfahren zur Aufstellung von Abfallbeseitigungsplänen bei den Regierungspräsidenten. Diese Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften sei im Gesetz nur schwach ausgebildet. - Zusammenfassend bemerkt Abg. Stump, seine Fraktion werde den vorgelegten Gesetzesentwürfen ihre Zustimmung versagen, wenn seitens der SPD, was den Kern dieser Gesetze angehe, keine Änderungen beabsichtigt seien.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Bedauerlicherweise komme es hier nicht zu einem Konsens, stellt Abg. Wilmbusse (SPD) fest. Die Intensität des Umweltschutzes und vor allem seine praktikable Ausgestaltung müßten ein Anliegen aller sein; darüber werde im Plenum debattiert. - Im einzelnen sei zu den vorgetragenen Argumenten zu sagen, daß die Verteilung der 50 Millionen DM im Verhältnis 70 : 30 zugunsten der Altlastensanierung nicht nur eine Frage der Praktikabilität, sondern auch der Rechtssicherheit sei. Die Zuweisung eines höheren Anteils als 70 Prozent erscheine nicht zulässig. - Die Kostenbeteiligung der betroffenen Gemeinden müsse befürwortet werden. Die Kommunen hätten lebhaftes Interesse daran, diesen Problemen zu begegnen. - Daß die Beratung eines großen Chemiewerks durch den Beamten einer Kreisverwaltung weniger effektiv sei, lasse sich nicht leugnen; sicher werde Bayer Leverkusen hierzu über eigene Bedienstete verfügen. Dabei handele es sich aber nicht um den landesweiten Normalfall, nämlich die Beratung der Bürger, die zu intensivieren sei. Im federführenden Ausschuß könnten am Nachmittag die betreffenden Argumente noch ausgetauscht werden.

Auch seine Fraktion werde im federführenden Umweltausschuß eine Reihe von Anträge stellen, kündigt Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) an (siehe Vorlage 10/1604 Anlage 3); von der Entscheidung des Ausschusses darüber werde die Zustimmung der F.D.P. zu den Entwürfen abhängen. Die Erteilung einer Lizenz für die Abfallbeseitigung sei auch verfassungsrechtlich nicht ohne Probleme; es frage sich, wie Gerichte dieses Modell beurteilten. Das Thema sollte aber nicht im Ausschuß für Kommunalpolitik vertieft werden; hier komme es in der Hauptsache auf die Beteiligung der Gemeinden an, die auf der Grundlage der Solidarität erfolgen solle. Die vorhandenen Altlasten seien kaum einem Verursacher eindeutig zuzuordnen; deshalb sei das Solidaritätsprinzip durchaus notwendig. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden mit 20 Prozent habe allerdings etwas zufälligen Charakter; verschiedene Kommunen würden sehr stark, andere überhaupt nicht für diese Zwecke in Anspruch genommen, obwohl sie früher von der betreffenden Produktion erheblich profitiert hätten. Deshalb müßte für die kommunale Kostenbeteiligung eine andere Lösung gefunden werden.

Dabei handele es sich um einen der Hauptpunkte, bestätigt Abg. Wilmbusse (SPD). Beim Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden sei deren Belastung z. B. bei der Abwasserbeseitigung sehr unterschiedlich, nicht zuletzt aus topographischen Gründen oder wegen des Umfangs der Industrieansiedlung. Trotzdem könne man diese Aufwendungen nicht ausgleichen, sondern müsse den Gemeinden einen prozentualen Anteil der Belastung aufbürden. Eine hundertprozentige Förderung auf diesem Gebiet würde beträchtlichen Bedenken begegnen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Es sei einzuräumen, meint der Vorsitzende, daß zahlreiche Gemeinden von den Ursachen der Entstehung von Altlasten profitiert hätten. Trotzdem sollte ihnen Solidarität nicht versagt werden, zumal sie unter den Altlasten jetzt beträchtlich zu leiden hätten.

Es sei festzuhalten, hebt Abg. Stump (CDU) hervor, daß Gemeinden, die heute hinsichtlich der Altlastensanierung usw. in der Pflicht stünden, im Grunde nichts Unrechtes getan hätten; vielmehr hätten sie im Rahmen der bestehenden Gesetze mit Akzeptanz der Aufsichtsbehörden gehandelt. Durch die verbesserte Meßtechnik komme man nunmehr zu ganz anderen Erkenntnissen als früher. Auf den Gesichtspunkt der Solidarität könne auch bei der Industrie nicht verzichtet werden. Wenn man politisch handeln und auf diesem Gebiet etwas bewegen wolle, müsse man sich fragen, ob man mit 35 Millionen DM tatsächlich etwas bewirke. Große Resultate ließen sich mit dieser Summe nicht erzielen. Das bedeute nicht, daß gegen die Quotierung etwas ausgesagt werden solle.

Der Abgeordnete fährt fort, der Abfallentsorgungsverband werde voraussichtlich erst Ende 1989 in Erscheinung treten. Wenn nicht genügend Mittel für die Verbandstätigkeit vorhanden seien, müßten die Gemeinden auf die Zuteilung von Geldern warten. Dies aber könnten sie des öfteren schon deswegen nicht, weil mehrere Strafverfahren anhängig seien und die Staatsanwaltschaften zum Handeln aufforderten. Wenn die Gemeinden hier in Vorlage treten müßten, werde der Solidargedanke nicht vollständig praktiziert. Das gewählte Verfahren sei grundsätzlich in Ordnung, wirke jedoch nicht effektiv genug. Der Streit konzentriere sich auf die Höhe der Mittel, nicht auf ihre Zielrichtung. Von daher richte sich an den federführenden Ausschuß die Bitte, doch noch Bewegung erkennbar werden zu lassen. Trete eine solche Entwicklung aber nicht ein, bleibe die CDU-Fraktion bei ihrer Ablehnung beider Gesetzentwürfe.

Zusammenfassend stellt der Vorsitzende fest, die SPD-Fraktion werde den Entwürfen gemäß den dem federführenden Umweltausschuß vorgelegten Änderungsantrag zustimmen. Demgegenüber habe Abg. Stump für die CDU-Fraktion deutlich gemacht, wo die Schwerpunkte der Ablehnung lägen. Für die F.D.P.-Fraktion habe Dr. Riemer darauf hingewiesen, daß sie noch wesentliche Änderungsanträge im Umweltausschuß stellen werde. Unter dieser Voraussetzung solle über die Gesetze entschieden werden.

Bei dieser Gelegenheit trägt Abg. Wilmbusse (SPD) zu den Änderungsanträgen seiner Fraktion zum Abfallgesetz - Anlage 1 zu Vorlage 10/1604 - eine Korrektur vor: Im neuen Satz 2 des § 2 Abs. 1 sei sinngemäß einzufügen, daß die Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Gemeinden nur mit deren Einvernehmen erfolgen solle.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung25.05.1988
hz-sz

Als fraglich bezeichnet es Abg. Dr. Riemer (F.D.P.), ob über die Gesetzentwürfe hier abgestimmt werden könne. Der Ausschuß für Kommunalpolitik behandelt lediglich spezielle Aspekte, während die eigentliche Beratung im Umweltausschuß stattfinde. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte sich der Ausschuß darauf verständigen, die von ihm geäußerten Bedenken dem federführenden Ausschuß vorzutragen. - Dem Ausschuß bleibe es unbenommen, erwidert der Vorsitzende, dem federführenden Umweltausschuß mitzuteilen, welche Änderungen gegenüber den diesem vorliegenden Formulierungsvorschlägen empfohlen würden. Es sei nicht unüblich, daß ein mitberatender Ausschuß dem federführenden Gremium bei Berücksichtigung seiner Argumente die Beschlussfassung überlasse.

Abg. Wilmbusse (SPD) erklärt, seine Fraktion sei im Prinzip bereit, der F.D.P. auf diese Art und Weise entgegenzukommen, und auch Abg. Leifert (CDU) meint, der Ausschuß könne auf eine eigene Abstimmung über die Entwürfe verzichten. Hierauf schlägt der Vorsitzende vor, unter Hinweis auf die dem federführenden Ausschuß vorliegenden schriftlichen Anträge und bei Berücksichtigung der Beratungsergebnisse dieses Ausschusses solle die Beschlussfassung dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung überlassen werden. - Hiermit ist der Ausschuß für Kommunalpolitik einverstanden.

Als Berichtersteller des Ausschuß für Kommunalpolitik für die am Nachmittag stattfindende Sitzung des federführenden Ausschusses wird dessen Mitglied Abg. Stump (CDU) bestellt. - Keine weiteren Anmerkungen.

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2261
Vorlage 10/1581

Angesichts der Bedeutung dieses umfangreichen Gesetzentwurfs für die Gemeinden hält es Abg. Leifert (CDU) für angezeigt, sich mit der Novelle eingehend zu beschäftigen. Durch ihren Antrag auf Novellierung des Landeswassergesetzes habe die CDU-Fraktion den Umweltminister dieses Landes offenbar mit veranlaßt, den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung zu tragen und einen Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes vorzulegen. In wesentlichen Punkten könne sich die CDU-Fraktion darauf beschränken, auf die Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände im Hearing vom 14. März 1988 hinzuweisen; darüber hinaus seien einige weitere Anliegen vorzutragen. Es frage sich, welche

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung**25.05.1988**
hz-sz

Beratungsverfahren gewählt werden sollten. Offensichtlich erscheine es angebracht, auf die betreffenden Themen jetzt einzugehen.

Bei der Ausgleichsregelung nach § 19 Abs. 4 WHG, die einen wichtigen Punkt darstelle und Einfluß auf den Wasserpreis besitze, stehe die CDU auf dem Standpunkt, Umweltschutz habe beim Wasser wie beim Abwasser seinen Preis; die Aufwendungen dafür trügen nicht die Kommunen, sondern bei kostendeckenden Gebühren die Bürger. Wenn die in Aussicht genommenen Bestimmungen wirksam würden, dürfte die vom Regierungspräsidenten Köln so genannte "Schallgrenze" von 4 DM je Kubikmeter Abwasser in einem Teil der Gemeinden bald überschritten sein. Hier wirkten sich Topographie, Siedlungsdichte usw. wesentlich auf die Preisgestaltung aus. So frage sich, ob eine solche Schallgrenze überhaupt gesetzt werden könne und ob die Gemeinden noch weiter belastbar seien. An einigen Stellen des Gesetzentwurfs werde zu fragen sein, nach welchen Kriterien vorgegangen werden solle. Bei den von den Wasserwerken nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu leistenden Ausgleichszahlungen gebe es ernsthafte Bemühungen zu einer gütlichen Einigung. An dieser Stelle habe der Gesetzentwurf, was die Gemeinden betreffe, einen großen Pferdefuß; es gelte nämlich zu ermitteln, welche Voraussetzungen an "ernsthafte Bemühungen um gütliche Einigung" zu stellen seien; erst danach ergebe sich die Pflicht zur Ausgleichszahlung. Dieser "Gummiparagraph" lasse sowohl die Kommune als auch die Bauern im Ungewissen, denen der Ausgleich zugute kommen solle. Deshalb erscheine in § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Präzisierung des Gesetzentwurfs zwingend notwendig. Einige Verbände hätten schon darauf hingewiesen.

Des weiteren sei zu § 15 des Entwurfs zu fragen, ob, wenn sich die in der Bestimmung genannten Auflagen in Wasserschutzgebieten als für die Wasserqualität sinnlos erwiesen, trotzdem der Betreiber zu zahlen habe oder ob möglicherweise das Land hier in Vorlage treten müsse. Sollte das Land die Zahlung übernehmen, könne das in einigen Fällen zu bürokratischem Aufwand führen. Die Einigung würde in Fällen solcher Art aber weit hinausgeschoben. In diesem Fall könne sich die CDU-Fraktion den Stellungnahmen verschiedener Verbände dazu anschließen, wie sie in der Synopse Vorlage 10/1581 enthalten seien. - Der Abgeordnete beschränkt sich zunächst auf diese Darlegungen.

Es bestehe die Möglichkeit, den Gesetzentwurf heute abschließend zu beraten, meint der Vorsitzende. Nun habe Abg. Leifert eine Reihe von Änderungswünschen angekündigt, über die weiter zu beraten sei. Der federführende Ausschuß werde über die Novelle erst nach der Sommerpause entscheiden. Gegebenenfalls müßten Änderungsanträge als Grundlage für die Ausschußberatung noch schriftlich vorgelegt werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Die Einzelberatung möge dem federführenden Ausschuß überlassen bleiben, betont Abg. Leifert (CDU). Der Ausschuß für Kommunalpolitik sollte sich auf die Erörterung der für die Gemeinden relevanten Bestimmungen beschränken. Zu einigen Punkten hat der Abgeordnete konkrete Vorschläge zu machen, die an den federführenden Ausschuß weitergeleitet werden könnten, der über alle dort zu stellenden Anträge global zu beraten hätte. Der Gesetzesentwurf müßte in mehreren Vorschriften geändert werden; in seiner vorliegenden Fassung könne die CDU-Fraktion dem Entwurf aus einer Vielzahl von Gründen, die hier einmal erwähnt werden müßten, nicht zustimmen.

Bei § 43 - Hochwassergefahr - vertrete die CDU mit den kommunalen Spitzenverbänden die Ansicht, daß nicht der Staat, sondern die allgemeine Wasserbehörde zuständig sein solle; die Verwaltung solle nicht immer mehr auf Sonderbehörden des Landes übertragen werden, sondern weitgehend in der Verantwortung der Kommunen liegen.

Zu § 44 wendet sich der Abgeordnete gegen eine von den Naturschutzverbänden für die Grundwasserentnahme vorgeschlagene Grundwasserabgabe. Auch aus der Sicht der Gemeinden wäre nämlich die Erhebung einer solchen Abgabe mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so daß die Möglichkeit ihrer Einführung nicht gesehen werde.

Sodann möchte Abg. Leifert wissen, wie die Landesregierung zu dem Änderungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände zu § 44 a des Entwurfs stehe, wonach die in der Bestimmung genannten Maßnahmen einer Erlaubnis dann nicht bedürfen sollten, wenn sie vor dem 1. Januar 1988 getroffen worden seien; es frage sich, ob eine solche Regelung rechtlich zulässig sei oder nicht.

Bevor der CDU-Sprecher auf weitere Punkte eingehen kann, schlägt Abg. Wilmbusse (SPD) vor, das Beratungsverfahren zu koordinieren. Der federführende Ausschuß werde über die Novelle nach der Sommerpause beraten. Die SPD-Fraktion mache sich bei sechs Bestimmungen des Entwurfs die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Sinne von Abänderungen zu eigen, z. B. bei dem gerade erwähnten § 43. CDU und SPD sollten die betreffenden Punkte in Antragsform kleiden, die Texte austauschen und dann darüber abstimmen.

Der Vorsitzende glaubt nicht, daß der Ausschuß auf eine Abstimmung über den Entwurf verzichten sollte. Vielmehr gehe es darum, die kommunalpolitisch relevanten Themen hier zu behandeln. Ein Austausch der von den Fraktionen in Aussicht genommenen Anträge und ihre Behandlung in der nächsten Sitzung wären zu begrüßen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Der CDU-Fraktion sei eine Vereinfachung des Verfahrens durchaus willkommen, versichert Abg. Leifert (CDU). Allerdings gebe es zu einigen Vorschriften auch Fragen an die Landesregierung, die jetzt gestellt werden sollten. Über die Änderungswünsche, bei denen die SPD den kommunalen Spitzenverbänden folgen wolle, könnte man sich rasch einigen. Eine Auflistung der betreffenden Punkte könnte auch schriftlich erfolgen. Außer den Petita der kommunalen Spitzenverbände, denen sich die CDU in den meisten Fällen anschließe, gebe es noch zwei zu klärende Punkte. Einmal müsse von der Regierung definiert werden, was die Begriffe "Stand der Technik", "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und "jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik" exakt bedeuteten und wie sich diese Formulierungen auf den Kostenaufwand für Bürger und Gemeinden auswirkten.

Weiter erkundigt sich der Abgeordnete nach dem in § 89 Abs. 2 (neu) des Gesetzentwurfs vorgesehenen Renaturierungsgebot, wozu die kommunalen Spitzenverbände gleichfalls keine Stellungnahme abgegeben hätten. Die CDU halte den mit einem solchen Gebot verbundenen Eingriff in die kommunale Planungs- und Selbstverwaltungshoheit für beträchtlich. Deshalb müsse sichergestellt werden, falls es bei der Bestimmung bleibe, daß der Kostenaufwand einer Renaturierungsmaßnahme in vollem Umfang vom Veranlasser getragen werde. - Abgesehen von den beiden letzten Punkten gingen die Änderungswünsche der CDU-Fraktion aus dem Votum der kommunalen Spitzenverbände hervor.

Vorab versichert der Vorsitzende, Fragen an die Regierung sollten auch im gegenwärtigen Beratungsstadium keineswegs ausgeschlossen sein. Im übrigen werde der Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung noch einmal auf der Grundlage der dann schriftlich vorliegenden Anträge der Fraktionen erörtert; damit hätten sich nunmehr alle Sprecher einverstanden erklärt.

Zur Beantwortung der von Abg. Leifert gestellten Fragen führt zunächst MR Engelhardt (MURL) aus der Sicht der Abwasserbeseitigung und Abwassereinleitung aus, "allgemein anerkannte Regeln der Technik" seien solche Regeln, die von der Mehrzahl der auf dem Fachgebiet tätigen Personen akzeptiert würden; es handele sich um ein Niveau, das sich eingespielt habe und sich nur langsam verändern könne. - Demgegenüber nehme der "Stand der Technik" ein höheres Niveau ein. Dieser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur in begrenztem Umfang eingeführte Begriff werde im Wasserhaushaltsgesetz nicht definiert. Seine Bestimmung erfolge beim Entwurf im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung. Die Definition enthalte zwei zu berücksichtigende Elemente. Einmal müsse es sich um den Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren handeln, deren Anwendung für die betreffende Branche nicht ruinös sein dürfe. Es könne durchaus sein, daß bestimmte Verfahren nach dieser Auslegung für die chemische

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Großindustrie verfügbar seien, für den kleinen, unter die Indirekteinleiter-Verordnung fallenden Betriebe jedoch nicht. Der Begriff unterliege also unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit für Branchen einer gewissen Einschränkung. - Das zweite Element sei, daß aus dem Abwasser nicht das Maximum an Schadstoffen entfernt werden müsse, sondern nur das, was nicht gleichzeitig zu einer schädlichen Veränderung anderer Umweltmedien führe - eine von den Behörden noch einzuübende Betrachtungsweise.

Der Referent äußert sich nun zu der Frage, in welcher Weise sich die von ihm definierten Begriffe auf die Abwasserbeseitigung der Gemeinden auswirkten. Der "Stand der Technik" werde durch Bundesverwaltungsvorschriften nur für bestimmte Herkunftsbereiche des Abwassers gefordert, die in einer Verordnung der Bundesregierung festgelegt seien. Darunter fielen die Kommunen mit ihrer Abwasserbeseitigung nicht, wohl aber die Indirekteinleiter; soweit sie genehmigungspflichtiges Abwasser in öffentliche Kanalisation einleiteten, müßten sie bestimmte Vorbehandlungsmaßnahmen treffen. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik führten also bei der kommunalen Abwasserbeseitigung - Kanalisation und Abwasserreinigung in kommunalen Kläranlagen - nicht zu einer Kostensteigerung. Zur Zeit werde die erste Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die sich mit Kläranlagen befasste, novelliert; ein entsprechender Verordnungsentwurf liege dem Bundesrat vor. Hierin werde daran gedacht, von einem bestimmten Zeitpunkt an in Kläranlagen bestimmter Größenordnungen auch die Parameter von Phosphor und Ammoniumstickstoff zu begrenzen. Das werde nicht unbeträchtliche zusätzliche Aufwendungen notwendig machen. Kostenschätzungen darüber seien nur schwer vorzunehmen. Die Forderung werde allein für größere Kläranlagen in Betracht kommen. Kostensteigerungen in diesem Bereich beruhten allein auf Bundesrecht und stünden für das Land nicht zur Disposition.

Die "jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik" seien beim Abwasser identisch mit den vom Bundesrecht aufgestellten Forderungen. Für normales Abwasser mit normaler Verschmutzung gälten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, und für Herkunftsbereiche, in denen bundesrechtliche Vorschriften Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik forderten, sei dieser Stand maßgebend. Der Begriff der "jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik" finde sich nicht nur beim Abwasser, sondern auch in anderen Zusammenhängen im Gesetz.

Hierzu nimmt aufgrund seiner Zuständigkeit RR Tappen (MURL) Stellung. Der zuletzt genannte Begriff werde in § 48 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes eingeführt, wobei es um Wasserversorgungsanlagen gehe. Der federführende Ausschuß habe sich mit der Problematik befaßt und sei grundsätzlich mit solchen strengen Anforderungen einverstanden. Allerdings bemühe er sich um eine noch etwas konkretere Fassung. Hier biete sich ein Rückgriff auf die Trinkwasserverordnung an. Für andere Wasserversorgungsanlagen